

Örtliche Bauvorschrift (ÖBV) über die Gestaltung baulicher Anlagen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/85 "Kleingartengebiet Am Allerkanal"

Ausfertigung

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 56, 91 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 16.12.1987 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung und Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese ÖBV gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57/85 "Kleingartengebiet Am Allerkanal"

§ 2

Gebäudehöhen

Die maximale Gebäudehöhe der Lauben darf nicht mehr als 3,75 m über der Oberkante des Erschließungsweges, der den Kleingarten erschließt, liegen. Bezugspunkt ist die Höhenlage des Weges im Schnittpunkt der Mittelachse des jeweiligen Kleingarteneinganges mit dem Erschließungsweg.

§ 3

Einfriedungen

Für die äußere Einfriedung der Anlage sind nur Maschendrahtzäune bis max. 2,00 m Höhe zulässig.
~~Im übrigen werden keine Festsetzungen bezüglich der Einfriedung getroffen.~~ SIEHE BESCHIED DES LK GF VOM 14.04.1988
Az.: 63/6170 - 02/00 I

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Gem. § 91 Nr. 3 NBauO handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt, die den Anforderungen der §§ 2 bis 3 dieser ÖBV widerspricht.
- 2) Zuwiderhandlungen gegen diese ÖBV können gem. § 91 Abs. 3 und 5 der NBauO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese ÖBV tritt am Tage der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Zeit und Ort ihrer Auslegung in Kraft.



Gifhorn, den 16.12.1987

Der Stadtdirektor
i.V.

Kuhlmann
(Kuhlmann)
Bürgermeister



Jans
(Jans)
Stadtrat



(Siehe Bescheid des Landkreises Gifhorn vom 14.04.1988
Az.: 63/6170-02/00 I)

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschuß für die örtliche Bauvorschrift gefaßt. Der Aufstellungsbeschuß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

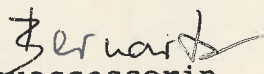
Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Jans)
Stadtrat

Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet vom Amt für Stadtplanung, Hochbau und Umweltschutz.

Gifhorn, den 05.03.1987

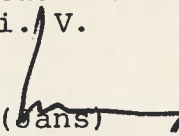

Bauassessorin

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 05.03.1987 dem Entwurf der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.04.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat mit Begründung und dem Übersichtsplan vom 22.04.1987 bis 25.05.1987 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den 25.05.1987



Der Stadtdirektor
i. V.


(Jans)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschrift hat mit Begründung und dem Übersichtsplan vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Jans)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Jans)
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat die örtliche Bauvorschrift in seiner Sitzung am 16.12.1987 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und den §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 16.12.1987



Der Stadtdirektor
i. V.

(Jans)
Stadtrat

Die örtliche Bauvorschrift ist dem/der LANDKREIS GIFHORN am 03.02.1988 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der/Die LK GF hat bis zum ~~die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).~~
Der/Die am 14.04.1988
Az.: 63/6170-02/00 I
erklärt, daß er/sie unter Auflagen/
mit Maßgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gifhorn, den 14.04.1988



Unterschrift
Landkreis Gifhorn
Der Oberkreisdirektor
Im Auftrage

Büthe
(Büthe)
Lfd. Bauinspektor

Der Rat der Stadt Gifhorn ist den
am Az.:
genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am
beigetreten. Die örtliche Bauvorschrift hat zuvor wegen der Auflagen/
Maßgaben vom bis
öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am
ortsüblich bekanntgemacht.
Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt Gifhorn zuvor eine
eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durch-
geführt. Den Beteiligten wurde vom
bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Jans)
Stadtrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB)
ist gem. § 12 BauGB am 31.05.1988 im Amtsblatt für den
Landkreis Gifhorn, Nr. 9 bekanntgemacht worden.
Die örtliche Bauvorschrift ist damit am 31.05.1988
in Kraft getreten.

Gifhorn, den 31.05.1988

Der Stadtdirektor
i. V.

(Jans)
Stadtrat

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der örtlichen Bau-
vorschrift ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustande-
kommen der örtlichen Bauvorschrift nicht geltend/geltend ge-
macht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

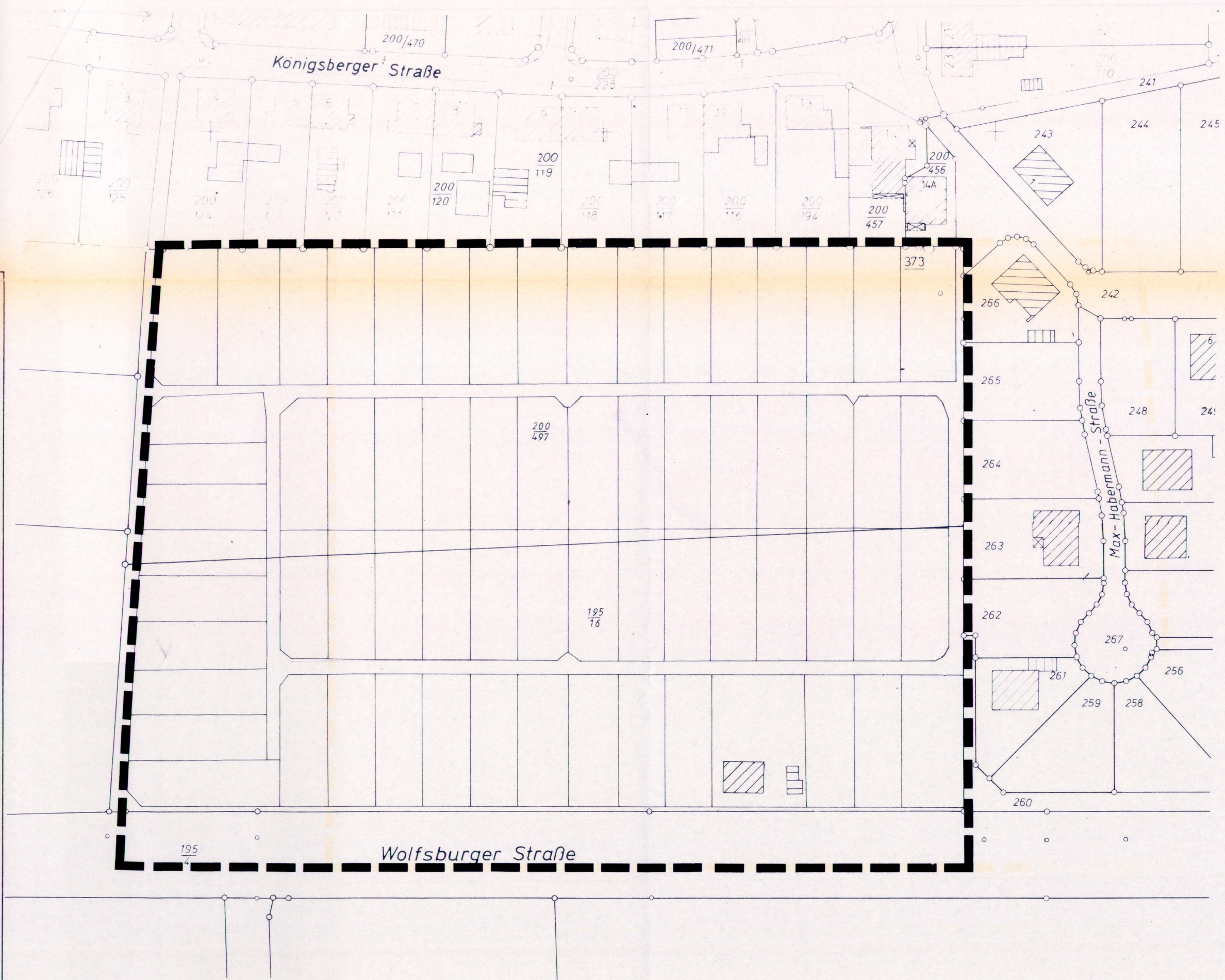
(Jans)
Stadtrat

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der örtlichen Bauvorschrift sind Mängel der Abwägung nicht geltend/geltend gemacht worden.

Gifhorn, den

Der Stadtdirektor
i. V.

(Jans)
Stadtrat



PLANZEICHENERKLÄRUNG

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÖBV



ÜBERSICHTSPLAN M 1:1000

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk Gem. Gifhorn, Flur 24, Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Bebauungsplan „Kleingarten“ „Allerkanal“
 erteilt durch das Katasteramt Gifhorn am 03.12.85 Az.: A3-12/85
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.10.85).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

STADT GIFHORN
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (ÖBV)
 ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN
 FÜR DAS GEBIET DES
 BEBAUUNGSPLANES NR. 57/85
 „KLEINGARTENGEBIET
 AM ALLERKANAL“